

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2dc8112a-dce7-3954-bd9a-6a6d1c2f1aa3>

Bibliografie	
Titel	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung	TKG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	900-15

## § 113a TKG - Verpflichtete; Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Die Verpflichtungen zur Speicherung von Verkehrsdaten, zur Verwendung der Daten und zur Datensicherheit nach den [§§ 113b bis 113g](#) beziehen sich auf Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste für Endnutzer. <sup>2</sup>Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt, aber nicht alle der nach Maßgabe der [§§ 113b bis 113g](#) zu speichernden Daten selbst erzeugt oder verarbeitet, hat

1. sicherzustellen, dass die nicht von ihm selbst bei der Erbringung seines Dienstes erzeugten oder verarbeiteten Daten gemäß [§ 113b Absatz 1](#) gespeichert werden, und
2. der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen unverzüglich mitzuteilen, wer diese Daten speichert.

(2) <sup>1</sup>Für notwendige Aufwendungen, die den Verpflichteten durch die Umsetzung der Vorgaben aus den [§§ 113b, 113d bis 113g](#) entstehen, ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen, soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint. <sup>2</sup>Für die Bemessung der Entschädigung sind die tatsächlich entstandenen Kosten maßgebend. <sup>3</sup>Über Anträge auf Entschädigung entscheidet die Bundesnetzagentur.

*Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).*

